

# Besondere Rechte von schwerbehinderten Menschen bei der Deutschen Bundesbank

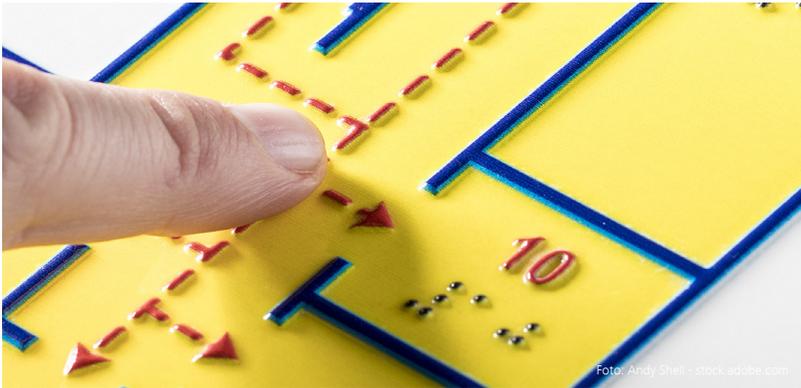
In Einfacher Sprache



(Auszug aus der Inklusionsvereinbarung)

## **I Inhalt**

<b>1. Vorbemerkungen . . . . .</b>	<b>4</b>
<b>2. Warum diese Regeln notwendig sind . . . . .</b>	<b>6</b>
<b>3. Für wen diese Regeln gelten . . . . .</b>	<b>8</b>
<b>4. An diese Stellen können sich schwerbehinderte Menschen wenden . . . . .</b>	<b>10</b>
• Die Schwerbehinderten-Vertretung . . . . .	10
• Die oder der Inklusions-Beauftragte . . . . .	11
<b>5. Die Einstellung schwerbehinderter Menschen . . . . .</b>	<b>12</b>
<b>6. Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen . . . . .</b>	<b>14</b>
• Arbeitszeiten . . . . .	14
• Arbeitsplatz . . . . .	16
• Arbeitsumfeld und Barrierefreiheit für schwerbehinderte Menschen . . . . .	17
• Arbeitsweg . . . . .	19
<b>7. Die berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen . . . . .</b>	<b>20</b>



8. Prüfungs-Erleichterungen für schwerbehinderte Menschen . . . . .	22
9. Dienstliche Beurteilung schwerbehinderter Menschen . . . . .	24
10. Erhalt des Arbeitsplatzes schwerbehinderter Menschen . . . . .	26
11. Sonstige Maßnahmen zum Ausgleich der Behinderung . . . . .	28
• Wohnungen der Bundesbank . . . . .	28
• Urlaub . . . . .	28
• Besondere Umstände am Arbeitsplatz oder auf dem Arbeitsweg. . . . .	29
• Behindertensport und Reha-Sport. . . . .	30

# 1. Vorbemerkungen

Wenn Sie schwerbehindert sind, haben Sie besondere Rechte bei der Deutschen Bundesbank. Diese Rechte stehen in der „Inklusionsvereinbarung“. Die Regelungen wurden zwischen dem Vorstand, der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und dem Hauptpersonalrat verhandelt, gemeinsam beschlossen und am 31. Juli 2018 unterschrieben. Sie sollen dazu beitragen, dass Sie die gleichen Chancen haben wie alle anderen.

In diesem Heft lesen Sie die wichtigsten Punkte aus der Inklusionsvereinbarung. Sie ist stark gekürzt und zusammengefasst. So erkennen Sie schnell, wo Sie sich Hilfe holen können. Sie erfahren auch, in welchen Bereichen und Angelegenheiten Sie Unterstützung bekommen. Die nächsten Seiten sollen Ihnen also dabei helfen, sich selbst zu informieren.

Die Deutsche Bundesbank wird auf den folgenden Seiten kurz „Bundesbank“ genannt. Das soll das Lesen erleichtern.

Wenn Sie näheres Interesse an einzelnen Punkten haben, helfen Ihnen die Schwerbehinderten-Vertretung, die oder der Inklusionsbeauftragte oder auch Ihre

Personal-Referentin oder Ihr Personal-Referent gerne weiter. Oder Sie können auch in die Originalfassung der Inklusionsvereinbarung schauen. Nur diese benennt alle zu berücksichtigenden Einzelheiten.

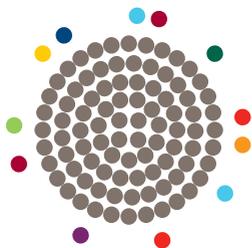


## 2. Warum diese Regeln notwendig sind

Jeder Mensch hat die gleichen Rechte. Egal, ob er behindert ist oder nicht. Im Jahr 2009 haben sich die Vereinten Nationen darauf geeinigt. Zu den Vereinten Nationen gehören fast alle Länder auf der Erde. Sie haben diese Abmachung in der „Behindertenrechtskonvention“ aufgeschrieben. Auch Deutschland hat sich verpflichtet, alle Menschen gleich zu behandeln.

Denn jeder einzelne Mensch ist etwas Besonderes. Er unterscheidet sich von anderen Menschen. Diese Unterschiedlichkeit ist normal, selbstverständlich und gut. Sie macht die Gesellschaft bunt und wertvoll.

Wenn jeder Mensch, so wie er ist, von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben, ist das Ziel der Inklusion erreicht.



**Exklusion**



**Integration**



**Inklusion**

**Wenn Sie schwerbehindert sind, sollen Sie also auch in vollem Umfang am Arbeitsleben teilnehmen können. Es kommt darauf an, welche Fähigkeiten und Wünsche Sie haben.**

**Wie alle anderen auch, haben Sie ein Recht auf Respekt und Anerkennung.**

Der Bundesbank sind die Rechte ihrer schwerbehinderten Beschäftigten sehr wichtig. Sie möchte allen ihren Beschäftigten eine Arbeitswelt bieten, in der man respektvoll und gleichberechtigt zusammenarbeitet. Wenn Sie schwerbehindert sind, sollen Sie Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und verbessern können. Sie sollen den gleichen beruflichen Weg bei der Bundesbank nehmen können, der Ihnen ohne Ihre Behinderung möglich gewesen wäre.

In der Inklusionsvereinbarung steht, wie die Bundesbank das macht. Sie gilt für alle Beschäftigten der Bundesbank. Die Regeln sind aber besonders wichtig für Vorgesetzte, die Verantwortung für andere Beschäftigte tragen, sowie für die Beschäftigten der Personalabteilung.

### 3. Für wen diese Regeln gelten

**Wenn Sie schwerbehindert oder gleichgestellt sind, gelten für Sie die Regelungen der Inklusionsvereinbarung.**

Die Bundesbank kann Ihnen aber nur dann diese besonderen Rechte gewähren, wenn die Bundesbank Ihren Status als schwerbehinderter Mensch oder einem solchen gleichgestellten Menschen kennt. Auch wichtige Änderungen, zum Beispiel über den Grad der Behinderung, müssen Sie der Bundesbank mitteilen.

Die Art der Behinderung muss nicht bekannt gegeben werden. Es ist aber hilfreich, wenn Sie die Auswirkungen Ihrer Behinderung auf Ihre Beschäftigung mitteilen. Das können Sie vertraulich mit Ihren Vorgesetzten oder Ihrer Personal-Referentin oder Ihrem Personal-Referenten besprechen. Dann können diese Auswirkungen berücksichtigt und möglichst ausgeglichen werden.

Wenn Sie schwerbehindert sind, brauchen Sie für manche Arbeiten vielleicht mehr Kraft und Zeit als Beschäftigte ohne Behinderung. Das müssen Ihre

Vorgesetzten dann insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung Ihrer Leistung berücksichtigen.

Die Regelungen in der Inklusionsvereinbarung gelten für Sie bereits, wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung als schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch stellen. Sie müssen die Bundesbank aber schriftlich über diesen Antrag informieren.

Wenn Ihre Schwerbehinderung deutlich erkennbar ist, gelten Sie schon vor der Antragstellung als schwerbehindert.



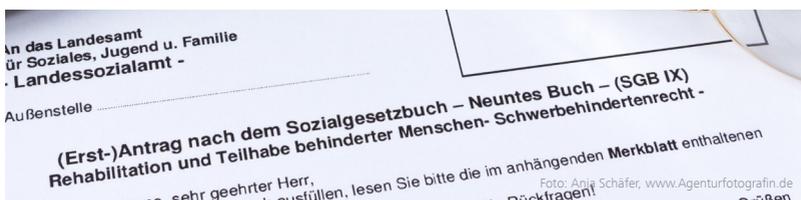
## 4. An diese Stellen können sich schwerbehinderte Menschen wenden

### Die Schwerbehinderten-Vertretung

Die schwerbehinderten Beschäftigten wählen ihre örtliche Vertretung selbst. Das sind Vertrauenspersonen, die sich für die Menschen mit Behinderung einsetzen. Wenn Sie schwerbehindert sind, können Sie sich dort immer Hilfe holen, auch um Anträge zu stellen und auszufüllen.

**Die Schwerbehinderten-Vertretung unterliegt der Schweigepflicht. Sie darf nur mit Ihrer Erlaubnis über Ihre Angelegenheiten sprechen.**

Manchmal beschließen die Leitung einer Dienststelle oder andere Entscheidende der Bundesbank Maßnahmen, die Sie oder auch mehrere Ihrer Kolleginnen und Kollegen mit Schwerbehinderung betreffen. Dann muss die oder der Entscheidende immer zuerst die Schwerbehinderten-Vertretung informieren und sich mit ihr absprechen.



## **Die oder der Inklusions-Beauftragte**

Jede Dienststelle mit einer Vertretung für schwerbehinderte Beschäftigte hat eine Inklusions-Beauftragte oder einen Inklusions-Beauftragten. Diese Person wird von der Bundesbank bestimmt und vertritt sie in Fragen der schwerbehinderten Beschäftigten. Die Person muss Lebenserfahrung und Berufserfahrung haben. Sie muss Verständnis für die besonderen Wünsche und Bedürfnisse der schwerbehinderten Beschäftigten haben.

**Die oder der Inklusions-Beauftragte vermittelt zwischen den Interessen der Dienststelle und den Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten.**

Sie oder er sorgt dafür, dass die Vorgesetzten die Bestimmungen dieses Regelwerks einhalten und Sie so behandeln und einsetzen, dass es für alle in Ordnung ist.

Wie alle anderen Beschäftigten können Sie sich darüber hinaus selbstverständlich auch an Ihre Personal-Referentin oder Ihren Personal-Referenten, an Ihren Personalrat oder auch an Ihre Gleichstellungsbeauftragte wenden.

## 5. Die Einstellung schwerbehinderter Menschen

Wenn Sie schwerbehindert sind und sich auf eine Stelle bei der Bundesbank bewerben, gilt: Sie werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, wenn Sie vielleicht für die Stelle geeignet sind. Nur wenn Sie eindeutig nicht geeignet sind, werden Sie nicht eingeladen.

Sie können vor einem Vorstellungsgespräch mit der zuständigen Schwerbehinderten-Vertretung Kontakt



aufnehmen und sich mit ihr beraten; z. B. darüber, ob beim Vorstellungsgespräch Einschränkungen wegen Ihrer Behinderung berücksichtigt werden müssen. Die Schwerbehinderten-Vertretung nimmt an Ihrem Vorstellungsgespräch teil, außer wenn Sie das ausdrücklich ablehnen.

Die Personen, die Sie einstellen, sollten Sie und die Auswirkungen Ihrer Behinderung auf Ihre Beschäftigung gut kennen. Nur dann können sie beurteilen, welche Anpassungen des Arbeitsplatzes erforderlich sind, um Ihnen die bestmöglichen Beschäftigungsbedingungen zu bieten. Das ist aber nur möglich, wenn Sie bereit sind, darüber in einem vertraulichen Gespräch offen zu reden.

**Wenn Sie schwerbehindert sind und sich auf dieselbe Stelle wie ein Mensch ohne Behinderung bewerben, werden Sie bevorzugt.**

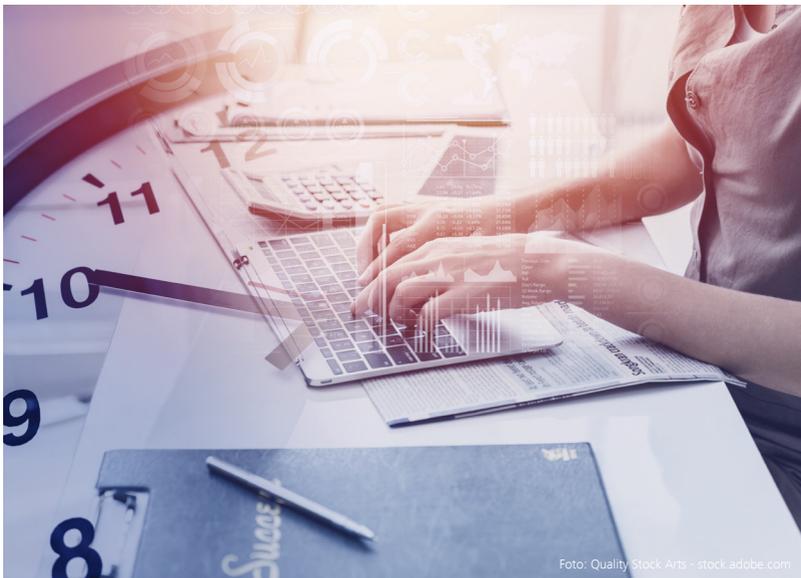
Die besondere Berücksichtigung bei Ihrer Einstellung ist aber nur dann möglich, wenn Sie genauso gut für die Stelle geeignet sind wie die Bewerberin oder der Bewerber ohne Behinderung.

## 6. Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Wenn Sie schwerbehindert sind, haben Sie Anspruch auf eine Beschäftigung, bei der Sie Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse so gut wie möglich verwerten können. Sie werden besonders sorgfältig an Ihrem Arbeitsplatz eingearbeitet. Das gilt auch, wenn Sie den Arbeitsplatz innerhalb der Bundesbank wechseln.

### Arbeitszeiten

Wenn Sie schwerbehindert sind, haben Sie Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung. Das gilt insbesondere dann, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.



Auch andere besondere Regelungen für die Arbeitszeit können bei Bedarf mit Ihnen getroffen werden.

Das kann sein,

- weil Sie wegen Ihrer Schwerbehinderung andere Arbeitszeiten oder längere Pausen brauchen.
- weil dringende Arztbesuche, Therapien oder Reha-Maßnahmen während der Arbeitszeit stattfinden müssen.
- weil die Fahrt zur Arbeit oder nach Hause bei normalen Arbeitszeiten nur schwer möglich ist.
- weil Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft nicht möglich sind.

Abhängig von ihrem Beschäftigungsumfang können Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung (mindestens Grad der Behinderung von 50) eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu einer Stunde beantragen, ohne dass ihr Gehalt gekürzt wird.

**Die Bundesbank sorgt für gute Bedingungen,  
damit Sie gut arbeiten können.**

## **Arbeitsplatz**

Wenn Sie schwerbehindert sind, brauchen Sie wegen Ihrer Behinderung vielleicht einen besonderen Arbeitsplatz. Dann wird die Bundesbank gemeinsam mit Ihnen und der Schwerbehinderten-Vertretung nach einer guten Lösung suchen.

Das kann sein:

- Aufgaben, die auf Ihre Fähigkeiten hin angepasst werden
- besondere Regelungen für Dienstreisen bis hin zur Befreiung davon
- besondere technische Vorrichtungen und Arbeitshilfen
- ein Telearbeitsplatz (sofern sich die Tätigkeit dafür eignet)
- ein Einzelbüro (bei bestimmten Behinderungen)

## Arbeitsumfeld und Barrierefreiheit für schwerbehinderte Menschen

Die Bundesbank versucht, das komplette Arbeitsumfeld so barrierefrei wie möglich zu gestalten.

Unsere schwerbehinderten Beschäftigten sollen sich im Dienstgebäude und auf dem Gelände frei bewegen können und gut zurechtfinden. Bei Bauarbeiten wird die Schwerbehinderten-Vertretung beteiligt, um Barrierefreiheit herzustellen.



Die Bundesbank beachtet dabei nicht nur Gehbehinderungen, sondern auch Hör- und Sehbehinderungen. Behindertentoiletten sollen ausreichend vorhanden sein. Bei Notfällen wie Feueralarm werden behinderte Beschäftigte auch mit Hilfsmitteln gerettet.

Schwerbehinderte Beschäftigte sollen leicht an wichtige Informationen kommen. Die Informationen im Intranet sollen daher barrierefrei verfügbar sein. Über die dienstlichen Regelungen und deren Änderungen werden schwerbehinderte Beschäftigte verständlich informiert.

Ebenso sollen sie einen einfachen, barrierefreien Zugang zu Kommunikations-Einrichtungen wie Telefon oder Computer haben. Das schließt auch die Software mit ein.

## Arbeitsweg

Wenn Sie schwerbehindert sind, brauchen Sie vielleicht Unterstützung bei dem Weg zur Arbeit und nach Hause. Wenn Sie einen Fahrdienst brauchen, bekommen Sie kostenlose Hilfe bei der Vermittlung.

Im Ausnahmefall können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Dienstfahrzeug für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienststelle nutzen.

Parkplätze werden zur Verfügung gestellt, wenn diese wegen der Behinderung gebraucht werden.

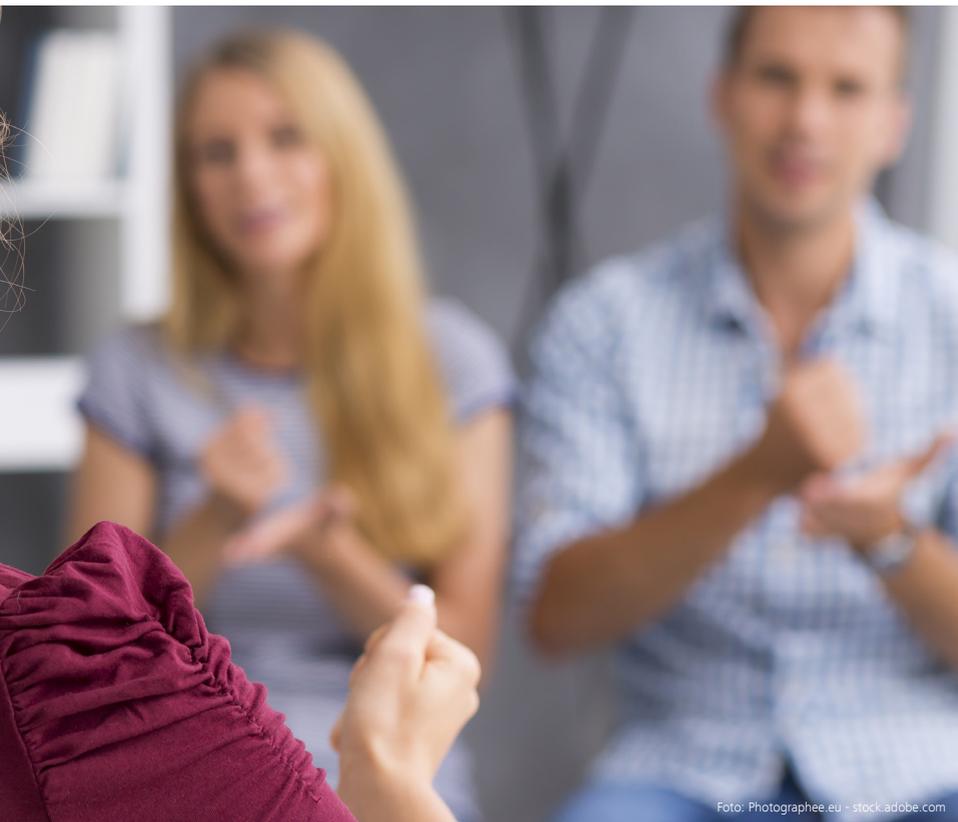


## 7. Die berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen

Die Bundesbank legt besonderen Wert auf die berufliche Fortbildung ihrer Beschäftigten. Wenn Sie schwerbehindert sind, bekommen Sie nach einem entsprechenden Antrag großzügig die Gelegenheit, Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Vorausgesetzt, die Fortbildung ist wichtig und sinnvoll für Ihre Arbeitsstelle oder Ihre weitere Entwicklung.



Wenn Sie schwerbehindert sind, können Sie unter Umständen befördert werden, auch wenn Sie weiter die gleiche Arbeit machen. Das kommt aber nur in Frage, wenn Sie eine höherwertige Arbeit nur wegen Ihrer Behinderung nicht übernehmen können. Die Voraussetzungen dafür werden für jeden einzelnen Fall genau geprüft.



## 8. Prüfungs-Erleichterungen für schwerbehinderte Menschen



Wenn Sie schwerbehindert sind und eine Prüfung ablegen müssen, haben Sie abhängig von der Art Ihrer Behinderung unter Umständen Anspruch auf Unterstützung.

Das kann unter anderem sein:

- technische Hilfsmittel
- mehr Zeit für die Bearbeitung der Fragen
- mehr oder längere Pausen
- Gebärden-Sprachdolmetscherin oder Gebärden-Sprachdolmetscher



## 9. Dienstliche Beurteilung schwerbehinderter Menschen

Vor einer dienstlichen Beurteilung muss Ihre Vorgesetzte oder Ihr Vorgesetzter zuerst mit Ihnen reden. Sie müssen zusammen überlegen, welchen Einfluss die Behinderung auf Ihre Arbeit und Ihre Leistung hat. Das muss Ihre Vorgesetzte oder Ihr Vorgesetzter berücksichtigen, damit Ihre Leistung richtig bewertet wird.

Wenn Sie es wünschen, wird auch die Schwerbehinderten-Vertretung bei der Erstellung Ihrer Beurteilung beteiligt.

Wenn in diesem Gespräch klar wird, dass Ihre Behinderung zum Beispiel Ihre Arbeitsmenge beeinträchtigt, Sie Ihre Arbeit aber ernst nehmen, Einsatz zeigen und sich weiterentwickeln wollen, können Sie bei der Beurteilung eine höhere Rangstufe bekommen. Nämlich die, die Sie wahrscheinlich hätten, wenn Sie nicht schwerbehindert wären. Dies wird in der Beurteilung vermerkt.



### Beurteilung

- Vertrauliche Bundesbanksache -

Dienststelle: **Zentrale**

Beurteilung für:

Name, Vorname:

Personalnummer:

Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe zum Beurteilungssichttag

Dienststellung/Funktion

seit

bis zum

Regelmäßige Beurteilung für den Zeitraum vom

bis zum

Sonderbeurteilung für den Zeitraum vom

Anlass:

Liegt eine Schwerbehinderung bzw. eine Gleichstellung nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 SGB IX vor?

Ja  Nein

Falls ja, hat der/die Bericht Verfasser(in) auf Wunsch der/des zu Beurteilenden die Schwerbehindertenvertretung beteiligt?

Ja  Nein

Lag im Beurteilungszeitraum Teilzeitbeschäftigung vor?

Ja  Nein

Lag im Beurteilungszeitraum Teleheimarbeit vor?

Im Beurteilungszeitraum übernommene wesentliche Aufgaben (ggf. unter Angabe der Zeitdauer)

### der Arbeitsergebnisse

regelmäßig  
erfüllt werden.  
erzogen

- Die Normalanforderungen werden
- in besonderem Maße übertroffen.
- erheblich übertroffen.
- übertroffen.
- voll erfüllt.
- überwiegend erfüllt.
- überwiegend nicht erfüllt.
- nicht erfüllt.

nicht bewertbar

regelmäßig

- Die Normalanforderungen werden
- in besonderem Maße übertroffen.
- erheblich übertroffen.
- übertroffen.
- voll erfüllt.
- überwiegend erfüllt.
- überwiegend nicht erfüllt.
- nicht erfüllt.

nicht bewertbar

d-

- Die Normalanforderungen werden
- in besonderem Maße übertroffen.
- erheblich übertroffen.
- übertroffen.
- voll erfüllt.
- überwiegend erfüllt.
- überwiegend nicht erfüllt.
- nicht erfüllt.

- Die Normalanforderungen werden
- in besonderem Maße übertroffen.
- erheblich übertroffen.
- übertroffen.
- voll erfüllt.
- überwiegend erfüllt.
- überwiegend nicht erfüllt.
- nicht erfüllt.

- Die Normalanforderungen werden
- in besonderem Maße übertroffen.
- erheblich übertroffen.
- übertroffen.
- voll erfüllt.
- überwiegend erfüllt.
- überwiegend nicht erfüllt.
- nicht erfüllt.

## 10. Erhalt des Arbeitsplatzes schwerbehinderter Menschen

Wenn Sie schwerbehindert sind, ist es besonders wichtig, dass Sie Ihren Arbeitsplatz behalten. Es kann aber vorkommen, dass sich Ihre persönliche oder die betriebliche Situation so verändert, dass Sie nicht mehr wie gewohnt weiterarbeiten können.

Dann wird genau überprüft, welche Möglichkeiten es gibt. Vielleicht können Sie weiterarbeiten, wenn der Arbeitsplatz umgestaltet wird. Ihre Dienststelle muss dann so früh wie möglich ein Gespräch mit allen beteiligten Personen führen. Das sind vor allem die Schwerbehinderten-Vertretung, die Personal-Vertretung und das Integrationsamt.

Wenn Sie innerhalb eines Jahres insgesamt länger als sechs Wochen krankgeschrieben sind, muss die Dienststelle Ihnen ein Beratungsgespräch anbieten. Dieses Gespräch ist für Sie freiwillig. Wenn Sie möchten, können Sie eine Person Ihres Vertrauens zu dem Gespräch mitnehmen, z. B. Ihre Schwerbehinderten-Vertretung. Alle Beteiligten sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Gemeinsam wird überlegt, ob und welche Möglichkeiten es zu Ihrer Unterstützung gibt, damit Sie wieder wie zuvor arbeitsfähig werden. Das nennt man „Betriebliches

Eingliederungsmanagement“ (sogenanntes BEM). Es steht auch Beschäftigten ohne Behinderung offen.

**Wenn Sie schwerbehindert sind, sollen Sie nur dann aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand gehen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt.**

**Auch der Einsatz auf einer anderen Stelle wird geprüft.**

**Wenn Sie schwerbehindert sind, sind Sie vor einer Kündigung besonders geschützt.**

Zuvor werden immer die Schwerbehinderten-Vertretung und das Integrationsamt mit einbezogen. Sonst gilt die Kündigung nicht.

## 11. Sonstige Maßnahmen zum Ausgleich der Behinderung

### Wohnungen der Bundesbank

Die Bundesbank hat Wohnungen, die sie an ihre Beschäftigten vermietet. Einige dieser Wohnungen sind barrierefrei. Für diese Wohnungen kann man sich bewerben. Wenn Sie schwerbehindert sind, werden Sie gegenüber einer oder einem Beschäftigten ohne Behinderung bevorzugt. Das gilt aber nur, wenn die persönlichen Verhältnisse etwa gleich sind. Das wird im Einzelfall geprüft.

### Urlaub

Wenn Sie schwerbehindert sind (mindestens Grad der Behinderung von 50), haben Sie Anspruch auf eine Woche zusätzlichen Urlaub pro Jahr. Ihren Urlaubswünschen wird soweit wie möglich entsprochen.



## **Besondere Umstände am Arbeitsplatz oder auf dem Arbeitsweg**

Extremes Wetter kann den Weg zur Arbeit oder die Arbeit selbst erschweren oder unmöglich machen.

Das kann zum Beispiel sein:

- starke Hitze
- Sturm
- Eisglätte
- starker Schneefall

Gleiches gilt bei erheblichen Beeinträchtigungen auf dem Weg zur Arbeit, wie Streiks von Bus und Bahn. Auch besonders starker Lärm durch Baustellen kann sehr belasten.

Wenn derartige Umwelteinflüsse Sie wegen Ihrer Behinderung besonders stark belasten, können Sie Erleichterung durch Änderung der Arbeitszeiten beantragen. Oder sie dürfen unter bestimmten Umständen auch ganz zu Hause bleiben.

## Behindertensport und Reha-Sport

Die Bundesbank fördert die Teilnahme am Behindertensport und Reha-Sport. Unter bestimmten Umständen können Sie Zuschüsse für Reha-Sport oder Sonderurlaub für die Teilnahme an bestimmten Behindertensport-Veranstaltungen erhalten.

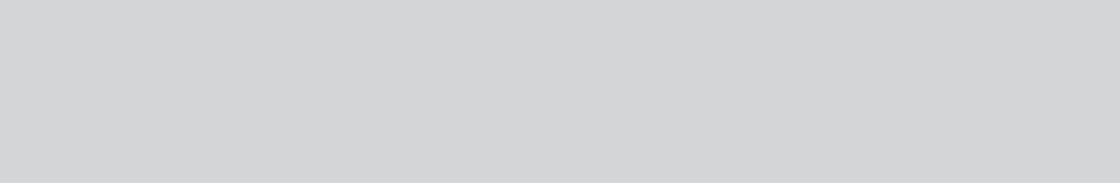


## **Impressum:**

Nachdruck nur mit Genehmigung.  
Stand: Dezember 2020

Gestaltung: Deutsche Bundesbank

Text in Einfacher Sprache:  
Klar & Deutlich – Agentur für Einfache Sprache,  
Münster, [www.klarunddeutlich.de](http://www.klarunddeutlich.de)



**Deutsche Bundesbank**  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main